

Ihr kompetenter Partner und
Dienstleister
in allen Bereichen der Vermessung

Wir sind für Sie da
Mo-Fr

7:00 - 17:00 Uhr

So finden Sie uns



„Was immer Menschen wichtig ist,
es gedeiht in einer Atmosphäre
des Vertrauens.“

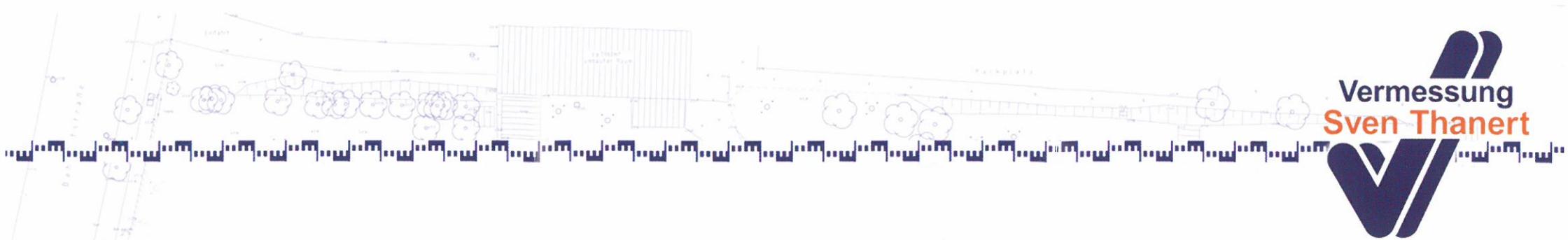
Sissela Bok, Lying 1987

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Sven Thanert
An der Hohle 14
08529 Plauen

Tel. 03741 4500
Fax 03741 45010
www.vermessung-thanert.de
post@vermessung-thanert.de



Informationen zum
Grenztermin



Warum haben wir Sie eingeladen?

Sie sind Eigentümer eines Flurstückes, welches von einer Grundstücksvermessung betroffen ist. Sie müssen diese Vermessung nicht beauftragt haben. Wir laden zum Grenztermin auch alle betroffenen Nachbarn ein. Er ist ein wichtiger „Baustein“ im Rahmen von Grenzwiederherstellung und Grenzfestlegung. Im Grenztermin nehmen wir uns Zeit für Sie, um Ihre Fragen zu beantworten und Ihnen die Arbeit zu erklären. Unser oberstes Ziel ist die transparente und verständliche Erläuterung, der von uns durchgeführten Vermessung und von rechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit den Grenzen. **Wir sind an diesem Termin für Sie da!**

Müssen Sie etwas bezahlen?

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Grenztermin und die durch uns zur Verfügung gestellten Informationen kostenlos. Die Kosten für die Vermessung trägt derjenige, der sie bestellt.

Müssen Sie unbedingt am Grenztermin teilnehmen?

Für die Teilnahme am Grenztermin besteht von Ihrer Seite her keine Pflicht. Andererseits führen wir den Grenztermin durch, um Ihre Interessen zu wahren und Ihnen vor Ort die Möglichkeit zu geben von den Veränderungen an Ihren Eigentumsgrenzen informiert zu werden. Die Frage, wo eine Grenze verläuft, wie weit das Eigentum reicht, gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Was ist eigentlich ein ÖbV?

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (kurz ÖbV) ist in Sachsen die einzige Stelle, die Grundstücksvermessungen ausführen darf. Seine Aufgaben und Befugnisse sind im Rahmen der sächsischen Vermessungsgesetzgebung klar definiert.

Der ÖbV ist Ihr Ansprechpartner, wenn es darum geht:

- Grenzen vor Ort zu kennzeichnen (Setzen von Grenzsteinen)
- Flurstücke zu zerlegen (um z.B. einen Teil zu verkaufen)
- Gebäude für das Liegenschaftskataster aufzumessen
- im Rahmen eines Bauvorhabens (Grenzen wiederherzustellen oder zu sichern).

Was ist Grenzwiederherstellung?

Kurz gesagt ist das die Kontrolle alter Grenzen. Diese umfasst folgende Arbeiten:

1. Die Suche (vor Ort) nach den alten Grenzpunkten.
2. Die Beurteilung, ob die gefundene Punkte unverändert sind und damit die wirkliche Grenze anzeigen.
3. Die Berechnung der genauen Lage fehlender Grenzpunkte.
4. Das Setzen neuer Grenzsteine an die sich aus Schritt 3 ergebende Stelle.
5. Die Durchführung des Grenztermins.

Die Punkte 2 und 3 werden von uns unter Zuhilfenahme aller im Vermessungsamt archivierten amtlichen Unterlagen durchgeführt.

Ein Grenzstein steht Ihrer Meinung nach falsch. Was tun?

Sie dürfen den Stein keinesfalls selbst an die Ihrer Meinung nach richtige Stelle setzen oder ihn entfernen. Arbeiten an Grenzmarken dürfen nur von den Vermessungsbehörden und den ÖbV durchgeführt werden. Es ist zwar keine Straftat, wird aber als Ordnungswidrigkeit geahndet. Gleiches gilt übrigens, wenn ein Grenzstein im Zuge einer Baumaßnahme „stört“ und entfernt werden muss. Am Sichersten ist es, den Weg zum ÖbV zu nehmen. Wir prüfen für Sie, was in Ihrem speziellen Fall sinnvoll ist, um Streitigkeiten und Unstimmigkeiten mit Nachbarn oder Behörden von vornherein zu vermeiden.

Gebäudeeinmessung? Wozu?

Grundsätzlich sollen alle Gebäude, die örtlich vorhanden sind, in der Liegenschaftskarte erfasst sein. Seit 1991 regelt diesen Umstand das Sächsische Vermessungsgesetz und seine Folgegesetze. Aufgemessen werden Gebäude in der Regel auf Antrag des Eigentümers bei einem ÖbV. Das heißt, Sie müssen tätig werden! Spätestens 2 Monate nach seiner Fertigstellung muss die Einmessung des neu errichteten Gebäudes beantragt werden!

